

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Angewandte Pflegewissenschaft
(„B.Sc. Pflegefachperson“)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 05.02.2021

(in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 20.08.2024)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Satz 3, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Ziel des primärqualifizierenden dualen Bachelorstudiums Angewandte Pflegewissenschaft ist es, die Studierenden zur selbständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Gesundheits- und Krankenpflege zu befähigen.

²Neben dem wissenschaftlich ausgerichteten Bachelorabschluss (B.Sc.) wird die Berufszulassung als Pflegefachperson gem. § 1 PfIBG erworben.

**§ 2
Studiengangspezifische Immatrikulationsversagungsgründe und Exmatrikulationsgründe**

¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Rahmen der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung ergibt. ²Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden und bzw. oder der im Rahmen der Praxiseinsätze zu Pflegenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. ³Treten die vorgenannten Gründe zu einem Zeitpunkt nach Immatrikulation ein, so können diese auch einen Exmatrikulationsgrund darstellen. ⁴Zusätzlich zu den in der Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren genannten Immatrikulationsvoraussetzungen muss ein Gesundheitszeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als drei Monate ist und bescheinigt, dass die/der Studierende in gesundheitlicher Hinsicht für die Praxisphasen geeignet ist. ⁵Darüber hinaus ist ein Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist. ⁶Studienbewerber und -bewerberinnen, die keine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, müssen bis spätestens 30.11. des ersten Fachsemesters den Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit einem Verbundpartner aus dem Ausbildungsverbund der Hochschule München (§ 3 Abs. 4) nachweisen; andernfalls werden Sie von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Semester ist in der Regel jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Als praktische Studiensemester werden das zweite und fünfte Studiensemester geführt.
- (3) ¹Das Studium qualifiziert zum evidenzbasierten Handeln in der beruflichen Praxis mit pflegebedürftigen Menschen und gliedert sich in ein praxisorientiertes, theoretisches Studium und in eine wissenschaftlich-fundierte Praxis. ²Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt gem. § 30 Abs. 2 PflAPrV insgesamt mindestens 4.600 Stunden, davon mindestens 2.100 Stunden Lehrveranstaltungen und mindestens 2.300 Stunden Praxiseinsätze in Einrichtungen (Pflichtpraktikum) nach § 7 PflBG.
- (4) Zum Pflichtpraktikum (Praxiseinsatz) kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen (i.d.R. ärztliches Gesundheitszeugnis, Impfung, polizeiliches Führungszeugnis, Verschwiegenheitserklärung) der Einrichtung, mit denen die Hochschule München einen Verbundvertrag zum Zwecke der praktischen Ausbildung und Anleitung der Studierenden geschlossen hat, erfüllt.
- (5) Ein geringer Teil des Pflichtpraktikums (maximal 150 Stunden, entspricht 6,5 Prozent) wird im Rahmen fachpraktischer Lehreinheiten in klinischen Trainingslaboren (Clinical Simulation Lab) absolviert.

§ 4

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückregelungen, Fristen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen *Pflegetheorie, Medizinisch-psychologische Grundlagen I, Pflegeprozess I, II, III, Evidence-based Nursing I und Fachpraxis I* erstmalig angetreten sein.
- (2) Voraussetzung für den Eintritt in das zweite Studiensemester ist die erfolgreiche Ableistung des Moduls H_02 Fachpraxis I.
- (3) Voraussetzung für den Eintritt in das sechste Studiensemester ist der Erwerb von mindestens 135 Leistungspunkten aus den theoretischen Modulen des ersten bis fünften Studiensemesters und der Nachweis von mindestens 1.650 Stunden Pflichtpraktikum (Praxiseinsätze).

§ 5

Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens 75 Leistungspunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 6

Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Berufszulassung als Pflegefachperson

- (1) ¹Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung umfasst jeweils einen mündlichen, schriftlichen und einen praktischen Teil. ²Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung sind die Kompetenzen nach § 5 PflBG und die Ausbildungsziele nach § 37 PflBG.
- (2) Nach § 39 Abs. 3 PflBG und § 32 Abs. 4 PflAPrV werden folgende Module für die schriftliche staatliche Prüfung zur Berufszulassung, die gemäß § 35 PflAPrV abgehalten wird, festgelegt:
- Pflegeprozess VII (schrP)
 - Kommunikation & Beratung II (schrP)
 - Ethik II (schrP)
- (3) ¹Nach § 39 Abs. 3 PflBG und § 32 Abs. 4 PflAPrV werden folgende Module für die mündliche staatliche Prüfung zur Berufszulassung, die gemäß § 36 PflAPrV abgehalten wird, festgelegt:
- Medizinisch-psychologische Grundlagen IV (mdIP)
 - Intra-/Interprofessionelles Handeln II (mdIP)
- ²Nach § 36 Abs. 4 Satz 2 PflAPrV soll die Prüfung in beiden Modulen insgesamt für jede zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (4) Die praktische Prüfung findet im Rahmen des Moduls Fachpraxis V im Vertiefungseinsatz in den Einrichtungen der Pflege, mit denen ein Verbundvertrag besteht, statt.
- (5) Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn jede der nach Absatz 2 bis 4 genannten Modulprüfungen einschließlich der praktischen Prüfung in der Einrichtung des Verbundpartners bestanden ist (§ 39 Abs. 2 PflAPrV).
- (6) ¹Die Modulprüfungen, die gemäß Absatz 2 bis 4 Teil der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung sind, können nur einmal wiederholt werden (§ 39 Abs. 3 PflAPrV). ²Die Prüfungsausschussvorsitzenden entscheiden über die Erforderlichkeit und den Umfang der zusätzlichen Ausbildung, die vor Antritt der Wiederholungsprüfung zu absolvieren ist (§ 19 Abs. 4 PflAPrV). ³Die zusätzliche Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 21 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen. ⁴Die zu prüfende Person hat ihrem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die zusätzliche Ausbildung beizufügen (§ 19 Abs. 4 PflAPrV). (Ausbildungs- und Verbundvertrag)

§ 7

Prüfungskommission

- ¹Für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft wird gem. § 16 ASPO eine Prüfungskommission gebildet, der ein vorsitzendes Mitglied und vier weitere Mitglieder angehören.
- ²Zwei Mitglieder müssen über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes verfügen.

§ 8

Prüfungsausschuss Pflege

¹Für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft wird ein Prüfungsausschuss Pflege von der zuständigen Behörde eingesetzt (§ 33 PflAPrV), der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 PflBG zuständig ist.

²Dem Prüfungsausschuss Pflege gehören

1. mindestens ein/e Vertreter/in der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute geeignete Person,
2. ein/e Vertreter/in der Hochschule,
3. mindestens ein/e Prüfer/in, der/die für das Fach berufen ist, und ein/e Prüfer/in, der/die über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt sowie
4. mindestens ein/e Prüfer/in, der/die für die Abnahme der praktischen Prüfung geeignet ist, an.

³Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 und nach Satz 2 Nr. 2 geführt (§ 33 Abs. 3 PflAPrV). ⁴Dies gilt soweit von § 39 Abs. 4 Satz 2 PflBG kein Gebrauch gemacht wurde. ⁵Der zuständigen Behörde ist nach Abschluss des Prüfungsturnus ein Bericht über das Prüfungsergebnis vorzulegen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens bei Erreichen von 145 Leistungspunkten aus den theoretischen Modulen und der Fachpraxis (Clinical Simulation Lab) des ersten bis fünften Semesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung ist der Nachweis von mindestens 1.650 Stunden Praxiseinsatz (Pflichtpraktikum in den Einrichtungen der Pflege der Verbundpartner). ³Die Frist von der Themenstellung bzw. Anmeldung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmalig mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 10

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Teil der Prüfung (schriftliche, mündliche und praktische Berufszulassungsprüfungen) erfolgreich bestanden sind (§ 40 PflAPrV).
- (2) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. ²Die Präsentation im Modul W_14 (Entwicklung pflegewissenschaftliches Abschlussprojekt und Bachelorarbeit) wird gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 ASPO bewertet. ³Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

§ 11
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung und des erfolgreichen Abschlusses der Prüfung zur Berufszulassung gem. § 5 wird der akademische Grad „*Bachelor of Science*“ mit dem Zusatz „*Pflegefachperson*“, Kurzform: „*B.Sc. Pflegefachperson*“, verliehen.

§ 12
In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc. Pflegefachperson) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Modulübersicht

(gemäß § 4 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Punkt 2. ASPO)

Sem.	Modul-Nr.	Modultitel	Modultitel (engl.)	SWS	Leistungspunkte	Lehrveranstaltungsart	Prüfungsform
1	W_01	Evidence-based Nursing I	Evidence-based Nursing I	4,0	5,0	Ü	ModA
1	W_02	Pflegeprozess I	Nursing Process I	4,0	5,0	SU	ModA
1	W_03	Pflegetheorie	Nursing Theory	4,0	5,0	SU	schrP
1	W_04	Medizinisch-psychologische Grundlagen I	Basics in Medical and Psychological Sciences I	4,0	5,0	SU	schrP
1	H_01	Pflegeprozess II	Nursing Process II	4,0	5,0	Ü	Präs
1	H_02	Fachpraxis I	Clinical Simulation Training I	5,0	5,0	Ü	prakt. Prüfung (OSCE)
2	W_05	Pflegeprozess III	Nursing Process III	3,0	5,0	S	ModA

Sem.	Modul-Nr.	Modultitel	Modultitel (engl.)	SWS	Leistungspunkte	Lehrveranstaltungsart	Prüfungsform
2	H_03	Praxisbegleitung I Einführungswoche Praxis EWP	Clinical Instruction I	1,0	1,0	PR	ModA ; TN
2	H_04	Praxiseinsatz Praxisbegleitung II	Clinical Instruction II	0,6	24,0	PR	ModA und praP; TN
3	W_06	Pflegeprozess IV	Nursing Process IV	4,0	5,0	Ü	Präs
3	W_07	Forschungsmethodik	Research Methods	4,0	5,0	SU	schrP
3	W_08	Epidemiologie und Statistik	Epidemiology and Statistics	4,0	5,0	SU	schrP
3	W_09	Medizinisch-psychologische Grundlagen II	Basics in Medical and Psychological Sciences II	4,0	5,0	SU	mdIP
3	WN_01	Ethik I	Ethics I	4,0	5,0	SU	Präs
3	H_05	Fachpraxis II	Clinical Simulation Training II	1,0	1,0	Ü	prakt. Prüfung (OSCE)
3	H_06	Praxiseinsatz Praxisbegleitung III	Clinical Instruction III	0,6	4,0	PR	ModA und praP; TN
4	WN_02	Gesundheits- und Pflege-recht	Law and Legal Matters	4,0	5,0	SU	schrP

Sem.	Modul-Nr.	Modultitel	Modultitel (engl.)	SWS	Leistungspunkte	Lehrveranstaltungsart	Prüfungsform
4	WN_03	Pflegeprozess V	Nursing Process V	4,0	5,0	SU	mdIP
4	W_10	präventives und rehabilitatives Pflegehandeln im Lebenslauf	Preventive and Rehabilitative Acting in the Lifecourse	4,0	5,0	SU	Präs
4	H_07	Kommunikation und Beratung I	Communication and Counseling I	4,0	5,0	SU	Präs
4	H_08	Fachpraxis III	Clinical Simulation Training III	1,0	1,0	Ü	prakt. Prüfung (OSCE)
4	H_09	Praxiseinsatz Praxisbegleitung IV	Clinical Instruction	0,6	9,0	PR	ModA und praP; TN

Sem.	Modul-Nr.	Modultitel	Modultitel (engl.)	SWS	Leistungspunkte	Lehrveranstaltungsart	Prüfungsform
5	WN_04	Intra- und interprofessionelles Handeln I	Intra- and inter-professional Act-ing I	4,0	5,0	SU	Präs
5	O_01	Pflegeprozess VI	Nursing Process VI	3,0	5,0	S	ModA
5		Allgemeinwissenschaftliches WPF	General Studies	4,0	5,0	Allgemeinwissenschaftliches WPF	
5	H_10	Praxiseinsatz Praxisbegleitung V	Clinical Instruction V	0,6	15,0	PR	ModA und praP; TN
6	O_02	Pflegeprozess VII (V umbenannt)	Nursing Process VII	4,0	5,0	SU	schrP (1. Schriftliche Aufsichtsarbeit /Berufszulassung)
6	W_11	Medizinisch-psychologische Grundlagen III	Basics in Medical and Psychological Sciences III	4,0	5,0	SU	mdIP
6	H_11	Kommunikation & Beratung II	Communication and Counseling II	4,0	5,0	SU	schrP (2. Schriftl. Aufsichtsarbeit/ Berufszulassung)

Sem.	Modul-Nr.	Modultitel	Modultitel (engl.)	SWS	Leistungspunkte	Lehrveranstaltungsart	Prüfungsform
6	WN_05	Ethik II	Ethics II	4,0	5,0	S	schrP (3. schriftliche Aufsichtsarbeit/ Berufszulassung)
6	H_12	Fachpraxis IV	Clinical Simulation Training IV	1,0	1,0	Ü	prakt. Prüfung (OSCE)
6	H_13	Praxiseinsatz Praxisbegleitung VI	Clinical Instruction VI	0,6	9,0	PR	ModA und praP; TN
7	W_12	Evidence-based Nursing II	Evidence-based Nursing II	4,0	5,0	Ü	ModA
7	W_13	Medizinisch-psychologische Grundlagen IV	Basics in Medical and Psychological Sciences IV	4,0	5,0	SU	mdIP, (mündliche Prüfung/ Berufszulassung)

Sem.	Modul-Nr.	Modultitel	Modultitel (engl.)	SWS	Leistungspunkte	Lehrveranstaltungsart	Prüfungsform
7	H_14	Intra- und interprofessionelles Handeln II	Intra- and inter-professional Acting II	4,0	5,0	SU	mdIP (mündliche Prüfung/ Berufszulassung)
7	H_15	Fachpraxis V	Clinical Simulation Training V	2,0	2,0	Ü	Prakt. Prüfung zur Berufszulassung
7	H_16	Praxiseinsatz Praxisbegleitung VII		0,6	3,0	PR	ModA und praP; TN
7	W_14	Entwicklung Pflegewissenschaftliches Abschlussprojekt und Bachelorarbeit	Project Development and Bachelor Thesis	4,0	10,0	S	BA und Präs